SEESTADT BREMERHAVEN
Gesundheitsamt

Informationen des Gesundheitsamtes

Informationen für Betreiber einer zeitweise betriebenen Anlage zur Trinkwasserverteilung in Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen in Bremerhaven

Allgemeines

Zeitweise betriebene Trinkwasser-Verteilungsanlagen, z. B. auf Märkten und Volksfesten, müssen so geplant, installiert und betrieben werden, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird (insbesondere zu beachten sind DIN 2001-2, DIN EN 1717, Trinkwasserverordnung (TrinkwV)).

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zum Händewaschen ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Diese Informationen sollen auf mögliche Probleme bei der Trinkwasserversorgung in Lebensmittelverkaufs-einrichtungen auf Märkten und Volksfesten aufmerksam machen und zur Einhaltung der Hygieneregeln beitragen.

Das Gesundheitsamt kontrolliert diese Einrichtungen.

Anzeige- und Meldepflichten gemäß TrinkwV § 11 (3) Nr. 1 bis 3 für den Marktbetreiber oder Veranstalter gegenüber dem Gesundheitsamt:

Durch die Trinkwasserverordnung ergeben sich für den Marktbetreiber/Veranstalter verschiedene Pflichten:

- schriftliche Anzeige bei Errichtung oder Inbetriebnahme der Verteilungsanlage sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer des Betriebes so früh wie möglich, siehe Anzeigeformular – Anlage 1
- unverzügliche Meldung von Beanstandungen des Trinkwassers und außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Das Gesundheitsamt prüft im Rahmen der Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlage auch die Einhaltung der Pflichten des Marktbetreibers/Veranstalters. Die Prüfung einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben ist kostenpflichtig und vom Marktbetreiber/Veranstalter zu tragen.

Die gesetzlichen Grundlagen wie Infektionsschutzgesetz[1], Trinkwasserverordnung[2], das Technische Regelwerk (DVGW W 270[3], DIN 1988[4], DIN EN 1717[5], DIN 2001-2[6] und KTW Empfehlung[7]) machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:
- die fachgerechte Erstellung der Anlage
- die Verwendung zugelassener Materialien
- ein ordnungsgemäßer Betrieb

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln (dabei Beachtung der Anforderungen des §13 TrinkwV, der KTW-Leitlinie und des DVGW Arbeitsblattes W 270) einzuhalten.

Erforderliche Anschlussleitungen von der Abgabestelle der f-Anlage (Standrohr) zur mobilen Lebensmitteleinrichtung (meist Schlauchleitungen) sind Bestandteil der d-Anlagen (Behälterversorgung). Verantwortlich für diese Anlagen sind in der Regel die Lebensmittelunternehmer (Standbetreiber).

Anforderungen und Hinweise für die Nutzung von Standrohr und Schlauchleitung:

- Zum Anschluss an den Hydranten sind grundsätzlich nur die Standrohre des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens zu verwenden.
- Die Installation muss von fachkundigem Personal durchgeführt werden.
- Die Standrohre sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einer Sicherheitseinrichtung nach DIN EN 1717 auszustatten.
- Die Anschlussteile wie Rohre, Schläuche, Armaturen müssen speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sein.
- Es dürfen keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. Die Schlauchleitungen sollten nicht länger als 40 Meter sein. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Bei Missachtung dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und damit eine gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Das ungeschützte Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden.
- Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig.
- Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.
- Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren[8]). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, bei Bedarf zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Anforderungen und Hinweise für die Nutzung von Behältern/Tanks:

Zu überprüfen sind Trinkwasserversorgungsanlagen an Bord von Fahrzeugen oder in Verkaufsständen. Sie umfassen alle Leitungen und Armaturen sowie Trinkwasserspeicher (z. B. Behälter, Tanks).

- Die Materialien müssen den Anforderungen des § 13 TrinkwV entsprechen.
- Im Rahmen der Überwachung ist eine Trinkwasseruntersuchung auf mikrobiologische Parameter einmal pro Jahr vorzulegen.
- Die Untersuchungen einschließlich der Probennahmen zur Überprüfung der Trinkwasserqualität müssen durch eine nach § 39 Abs. 1 TrinkwV zugelassene Trinkwasser-untersuchungsstelle erfolgen.
- Vor der Wiederinbetriebnahme ist der Behälter gründlich zu reinigen und zu spülen. Ggf. ist mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren und danach desinfektionsmittelfrei zu spülen[8].
- Die Verweilzeit des Trinkwassers ist in den Behältern so kurz wie möglich zu halten. Eine Befüllung darf nur mit Trinkwasser aus überwachungspflichtigen Trinkwasserversorgungs-anlagen erfolgen.
- Werden die Behälter länger als 24 Stunden nicht genutzt, sind sie vollständig zu entleeren und soweit wie möglich zu trocknen. Die Behälter sind gegen eindringenden Schmutz zu sichern.
- Der Behälter muss vor direkter Sonneneinstrahlung zur Vermeidung einer deutlichen Verkeimung im Trinkwasser geschützt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontroll-untersuchungen zur Folge haben.

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet. Die Kosten zur Behebung des Schadens hat der Verursacher zu tragen.

Anlegen und Führen eines Betriebsbuches:

- Es wird empfohlen, dass die durchgeführten Maßnahmen festgehalten werden und die Dokumentation bei der Überprüfung der Anlage dem Gesundheitsamt vorgelegt wird.
- Anlegen und Führen eines Betriebsbuches für Trinkwasseranlagen (Trinkwasserbuch), das neben den Untersuchungsergebnissen auch die technische Dokumentation einschließlich Wartungsprotokolle und so weiter enthält.
- Das Betriebsbuch und die Untersuchungsergebnisse der letzten 3 Jahre müssen in der mobilen Lebensmitteleinrichtung aufbewahrt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner im Gesundheitsamt:

Herr Raju Tel: 0471 590 2353
E-Mail: arunkumar.raju@magistrat.bremerhaven.de

Hausanschrift: Magistrat der Stadt Bremerhaven
Gesundheitsamt
Wurster Straße 49, 27580 Bremerhaven
E-Mail: gesundheitsamt@magistrat.bremerhaven.de

Rechtliche Grundlagen:

1. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist.
2. Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der 23.06.2023 (BGBl. 2023 I. Nr.: 159).

Technische Anforderungen:

3. DVGW Arbeitsblatt W 270 – Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich – Prüfung und Bewertung (DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).
4. DIN 1988 Teile 1 bis 8 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen.
5. DIN EN 1717 - Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen; Deutsche Fassung EN 1717:2000)
6. DIN 2001-2: 2009-04 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfeste Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW
7. KTW Empfehlung - (Empfehlung des Umweltbundesamtes über die gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für den Trinkwasserbereich).

Anmerkung:

8. Geeignete Desinfektionsmittel sind die in der Liste des Umweltbundesamtes i. V. m. § 20 TrinkwV veröffentlichten Desinfektionsmittel (www.umweltbundesamt.de).